

Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation

Angenommen in Washington am 25. Mai 1955

Geändert mit Wirkung am 21. September 1961 und 1. September 1965

Von der Bundesversammlung genehmigt am 4. Oktober 1991²

Durch die Schweiz unterzeichnet und angenommen am 29. Mai 1992

In Kraft getreten für die Schweiz am 29. Mai 1992

(Stand am 10. Mai 2005)

*Die Regierungen, in deren Namen dieses Abkommen unterzeichnet ist,
kommen wie folgt überein:*

Einführungsartikel

Die Internationale Finanz-Corporation (im folgenden Corporation genannt) wird nach Massgabe der folgenden Bestimmungen errichtet und tätig:

Art. I Aufgabe

Die Aufgabe der Corporation besteht in der Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung durch Förderung produktiver privater Unternehmen in den Mitgliedsländern – insbesondere in den weniger entwickelten Gebieten –. Hierdurch wird gleichzeitig die Tätigkeit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (im folgenden Bank genannt) ergänzt. Bei der Durchführung dieser Aufgabe hat die Corporation

- (i) gemeinsam mit privaten Kapitalgebern bei der Finanzierung der Errichtung, Modernisierung und Erweiterung produktiver privater Unternehmen, die zur Leistung eines Beitrages zu der Entwicklung in ihren Mitgliedsländern geeignet sind, durch Kapitalanlagen ohne Rückzahlungsgarantie der betreffenden Mitgliedsregierung in den Fällen behilflich zu sein, in denen genügend privates Kapital zu angemessenen Bedingungen nicht erhältlich ist;
- (ii) bestrebt zu sein, Gelegenheiten zur Kapitalanlage, in- und ausländisches privates Kapital sowie erfahrene Geschäftsführung zusammenzubringen und
- (iii) bestrebt zu sein, Verhältnisse, die zur Herbeiführung des Flusses von privatem in- und ausländischem Kapital in produktive Kapitalanlagen in den Mitgliedsländern geeignet sind, anzuregen und bei ihrer Schaffung mitzuhelfen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind für alle Entscheidungen der Corporation massgebend.

AS 1992 2707; BBl 1991 II 1153

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes

² AS 1992 2570

Art. II Mitgliedschaft und Kapital*Abschnitt 1: Mitgliedschaft*

- (a) Stammitglieder der Corporation sind die im Verzeichnis A aufgeführten Mitglieder der Bank, die an oder bis zu dem in Artikel IX Abschnitt 2 Absatz (c) festgesetzten Zeitpunkt die Mitgliedschaft in der Corporation annehmen.
- (b) Die Mitgliedschaft steht anderen Mitgliedern der Bank zu den von der Corporation festgesetzten Zeitpunkten und Bedingungen offen.

Abschnitt 2: Grundkapital

- (a) Das genehmigte Grundkapital der Corporation beträgt 100 000 000 United States-Dollar.³
- (b) Das genehmigte Grundkapital ist in 100 000 Anteile mit einem Nennwert von je 100 United States-Dollar aufgeteilt. Von den Stammitgliedern nicht von Anfang an gezeichnete Anteile stehen für eine spätere Zeichnung gemäss Abschnitt 3 Absatz (d) dieses Artikels zur Verfügung.
- (c) Der Betrag des Grundkapitals in der jeweils genehmigten Höhe kann durch den Gouverneursrat wie folgt erhöht werden:
 - (i) Durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Erhöhung für die Ausgabe von Anteilen am Kapital für die Erstzeichnung von Mitgliedern, die keine Stammitglieder sind, erforderlich wird, soweit die Summe jeder gemäss diesem Unterabschnitt vorgenommenen Erhöhung 10 000 Anteile nicht übersteigt;
 - (ii) in jedem anderen Falle durch Dreiviertel-Mehrheit der gesamten Stimmrechte.
- (d) Bei einer Erhöhung gemäss Absatz (c) (ii) ist jedem Mitglied angemessene Gelegenheit zu geben, zu den von der Corporation festgesetzten Bedingungen einen dem von ihm bereits gezeichneten Anteil am Kapital der Corporation entsprechenden Teil des Betrages, um den das Kapital erhöht wird, zu zeichnen. Kein Mitglied ist jedoch verpflichtet, einen Teil des erhöhten Kapitals zu zeichnen.
- (e) Soweit es sich nicht um Erstzeichnungen oder um Zeichnungen gemäss Absatz (d) handelt, bedarf die Ausgabe von Anteilen am Kapital einer Dreiviertel-Mehrheit der gesamten Stimmrechte.
- (f) Anteile am Kapital der Corporation können nur von Mitgliedern gezeichnet und nur an solche ausgegeben werden.

³ Am 3. Sept. 1963 wurde das genehmigte Grundkapital auf 110 000 000 Dollar erhöht, aufgeteilt in 110 000 Anteile von je 1000 Dollar. Am 2. Nov. 1977 wurde das genehmigte Grundkapital weiter auf 650 000 000 Dollar erhöht, aufgeteilt in 650 000 Anteile von je 1000 Dollar. Am 26. Dez. 1985 wurde das genehmigte Grundkapital weiter erhöht auf 1 300 000 000 Dollar, aufgeteilt in 1 300 000 Anteile von je 1000 Dollar.

Abschnitt 3: Zeichnungen

- (a) Jedes Stammitglied zeichnet die Anzahl der Anteile, die im Verzeichnis A neben seinem Namen aufgeführt sind. Die Anzahl der von anderen Mitgliedern zu zeichnenden Anteile am Kapital wird von der Corporation festgesetzt.
- (b) Anteile am Kapital aus der Erstzeichnung der Stammitglieder werden zum Nennwert ausgegeben.
- (c) Die Erstzeichnung jedes Stammitgliedes ist innerhalb von 30 Tagen voll einzuzahlen, nachdem die Corporation ihre Tätigkeit gemäss Artikel IX Abschnitt 3 Absatz (b) aufnimmt, oder zu dem Zeitpunkt, an dem das betreffende Stammitglied die Mitgliedschaft erwirbt (je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt), oder zu einem nachfolgenden von der Corporation festzusetzenden Zeitpunkt. Die Zahlung ist in Gold oder United States-Dollar auf Anforderung der Corporation, die den Ort oder die Orte für die Zahlung bestimmen wird, zu leisten.
- (d) Die Corporation setzt den Preis und andere Zeichnungsbedingungen für die ausserhalb der Erstzeichnungen durch Stammitglieder gezeichneten Kapitalanteile fest.

Abschnitt 4: Beschränkung der Haftung

Kein Mitglied haftet auf Grund seiner Mitgliedschaft für die Verbindlichkeiten der Corporation.

Abschnitt 5: Beschränkung der Übertragung und der Verpfändung von Anteilen

Anteile am Kapital können weder verpfändet noch sonstwie belastet und nur an die Corporation übertragen werden.

Art. III Geschäftstätigkeit*Abschnitt 1: Finanzierungstätigkeit*

Die Corporation kann ihre Mittel in produktiven privaten Unternehmen im Gebiet ihrer Mitglieder investieren. Eine Beteiligung einer Regierung oder einer anderen öffentlichen Stelle an dem Unternehmen schliesst nicht notwendigerweise aus, dass die Corporation in dem Unternehmen Kapital anlegt.

Abschnitt 2: Arten der Finanzierung⁴

Die Corporation kann Kapitalanlagen in der Form, die sie nach Lage des Falles für geeignet hält, vornehmen.

Abschnitt 3: Grundsätze für die Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der Corporation ist gemäss den folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- (i) Die Corporation unterlässt Finanzierungen, für die nach ihrer Ansicht genügend privates Kapital zu angemessenen Bedingungen erhältlich ist;
- (ii) die Corporation darf ein Unternehmen im Gebiet ihrer Mitglieder nicht finanzieren, wenn das Mitglied gegen diese Finanzierung Einspruch erhebt;
- (iii) die Corporation darf nicht Bedingungen auferlegen, wonach der Anleihegegenwert im Gebiet eines bestimmten Landes ausgegeben werden muss;
- (iv) die Corporation darf für die Leitung von Unternehmen, in denen sie Kapital angelegt hat, keine Verantwortung übernehmen und darf in jenen Fällen kein Stimmrecht ausüben, die ihrer Ansicht nach in den Bereich der Geschäftsleistungskontrolle fallen;⁵
- (v) die Corporation hat ihre Finanzierungen zu den von ihr als richtig erachteten Bedingungen durchzuführen. Sie wird dabei die Erfordernisse des Unternehmens, die von der Corporation übernommenen Risiken und die üblicherweise privaten Kapitalgebern bei ähnlichen Finanzierungen gewährten Bedingungen in Betracht ziehen;
- (vi) die Corporation hat bestrebt zu sein, ihre Mittel dadurch auf revolvierender Basis einzusetzen, dass sie ihre Kapitalanlagen zu befriedigenden Bedingungen an private Kapitalgeber verkauft, wenn sich entsprechende Möglichkeiten hierzu ergeben,
- (vii) die Corporation hat bestrebt zu sein, eine angemessene Streuung ihrer Kapitalanlagen zu erzielen.

Abschnitt 4: Schutz der Interessen

Keine Bestimmung dieses Abkommens soll die Corporation daran hindern, im Falle eines bereits eingetretenen oder drohenden Verzuges bei irgendeiner ihrer Kapital-

⁴ Geändert am 21. Sept. 1961.

Originaltext:

(a) Die Finanzierungen der Corporation dürfen nicht in Form des Erwerbs von Anteilen am Eigenkapital erfolgen. Vorbehaltlich des vorher Gesagten kann die Corporation Kapitalanlagen in der Form, die sie nach Lage des Falles für geeignet hält, vornehmen, einschliesslich (jedoch nicht beschränkt auf) Kapitalanlagen, die den Kapitalgeber zur Teilnahme an den Gewinnen berechtigen und ihm das Recht zur Zeichnung von Eigenkapital oder zur Umwandlung der Kapitalanlagen in Eigenkapital zugestehen.

(b) Die Corporation selbst darf ein Recht zur Zeichnung von Eigenkapital oder zur Umwandlung ihrer Kapitalanlage in Eigenkapital nicht ausüben.

⁵ Geändert am 21. Sept. 1961.

Originaltext:

(iv) die Corporation darf für die Leitung von Unternehmen, in denen sie Kapital angelegt hat, keine Verantwortung übernehmen;

anlagen, einer bereits eingetretenen oder drohenden Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens, in dem sie Kapital angelegt hat, oder in anderen Fällen, in denen nach Ansicht der Corporation ihre Kapitalanlage gefährdet ist, die Massnahmen zu ergreifen oder die Rechte auszuüben, die sie zum Schutze ihrer Interessen für notwendig erachtet.

Abschnitt 5: Anwendbarkeit gewisser Devisenrestriktionen

Mittel, welche die Corporation im Zusammenhang mit einer von ihr gemäss Abschnitt 1 dieses Artikels im Gebiet eines Mitgliedes vorgenommenen Kapitalanlage erhalten oder zu fordern hat, sind nicht schon auf Grund einer Bestimmung dieses Abkommens von den im allgemeinen im Gebiet dieses Mitgliedes in Kraft befindlichen Devisenbeschränkungen, -vorschriften und -kontrollen befreit.

Abschnitt 6: Verschiedene Geschäfte

Zusätzlich zu der an anderer Stelle in diesem Abkommen näher bezeichneten Tätigkeit ist die Corporation ermächtigt,

- (i) Darlehen aufzunehmen und im Zusammenhang damit nach ihrem Ermessen ein Pfandrecht oder eine andere Sicherheit zu bestellen. Die Corporation hat jedoch vor der Durchführung eines öffentlichen Verkaufs ihrer Schuldtitel auf dem Markt eines Mitgliedes die Genehmigung dieses Mitgliedes so wie die des Mitgliedes, in dessen Währung die Schuldtitel ausgestellt sind, einzuholen; falls und so lange die Corporation durch von der Bank gewährte oder gesicherte Darlehen verpflichtet ist, darf der ausstehende Gesamtbetrag der von der Corporation eingegangenen oder gesicherten Darlehensaufnahmen nicht erhöht werden, sofern zu der Zeit oder als Folge davon die von der Corporation eingegangene und noch ausstehende Gesamtschuldensumme gleich welchen Ursprunges (einschliesslich Garantien) den Betrag übersteigt, der dem vierfachen unverminderten Kapital und dem Gewinn entspricht⁶;
- (ii) die für ihre Finanzierungstätigkeit nicht benötigten Mittel in Schuldtiteln nach ihrem Ermessen und die für Zwecke der Altersversorgung oder ähnliche Zwecke verwahrten Mittel in marktfähigen Wertpapieren anzulegen, ohne Beschränkungen durch andere Abschnitte dieses Artikels unterworfen zu sein;
- (iii) Wertpapiere, in denen sie Kapital angelegt hat, zur Erleichterung ihres Verkaufs zu garantieren;
- (iv) Wertpapiere, die sie ausgegeben oder garantiert oder in denen sie Kapital angelegt hat, zu kaufen und zu verkaufen;
- (v) solche anderen Befugnisse im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit auszuüben, die zur Förderung ihrer Aufgaben notwendig oder wünschenswert sind.

⁶ Letzter Satz durch die Änd. vom 1. Sept. 1965 hinzugefügt.

Abschnitt 7: Bewertung von Währungen

Erweist sich nach diesem Abkommen die Bewertung einer Währung in einer anderen als erforderlich, so ist ein von der Corporation nach Fühlungnahme mit dem Internationalen Währungsfonds angemessen festgesetzter Kurs zugrunde zu legen.

Abschnitt 8: Auf den Wertpapieren anzubringender Vermerk

Auf der Vorderseite eines jeden von der Corporation ausgegebenen oder garantierten Wertpapiere ist ein leicht erkennbarer Vermerk, dass es sich hierbei nicht um eine Schuldverschreibung der Bank oder – sofern es nicht ausdrücklich auf dem Wertpapier vermerkt ist – einer Regierung handelt, anzubringen.

Abschnitt 9: Verbot politischer Tätigkeit

Die Corporation und ihre leitenden Angestellten dürfen sich nicht in die politischen Angelegenheiten eines Mitgliedes einmischen, noch dürfen sie sich in ihren Entscheidungen durch die politische Haltung des oder der betreffenden Mitglieder beeinflussen lassen. Für ihre Entscheidungen haben nur wirtschaftliche Überlegungen massgebend zu sein. Diese Überlegungen sind unparteiisch vorzunehmen, um die Erreichung der Aufgaben dieses Abkommens zu gewährleisten.

Art. IV Organisation und Geschäftsführung*Abschnitt 1: Aufbau der Corporation*

Die Corporation besitzt einen Gouverneursrat (Board of Governors), ein Direktorium (Board of Directors), einen Vorsitzenden des Direktoriums, einen Präsidenten und leitende Angestellte nebst sonstigem Personal zur Durchführung der von der Corporation bestimmten Aufgaben.

Abschnitt 2: Der Gouverneursrat

- (a) Alle Befugnisse der Corporation liegen beim Gouverneursrat.
- (b) Jeder Gouverneur und Stellvertretende Gouverneur der Bank, der von einem Mitglied der Bank, das gleichfalls Mitglied der Corporation ist, ernannt wurde, ist von Amts wegen Gouverneur oder Stellvertretender Gouverneur der Corporation. Ein Stellvertretender Gouverneur ist zur Stimmabgabe nur bei Abwesenheit seines Gouverneurs berechtigt. Der Gouverneursrat wählt einen der Gouverneure zu seinem Vorsitzenden. Jeder Gouverneur oder Stellvertretende Gouverneur hat sein Amt niederzulegen, wenn das Mitglied, von dem er ernannt worden ist, aus der Corporation ausscheidet.
- (c) Der Gouverneursrat kann dem Direktorium die Ausübung aller seiner Vollmachten übertragen mit Ausnahme der Vollmacht
 - (i) zur Aufnahme neuer Mitglieder und Festlegung der Bedingungen für ihre Aufnahme;
 - (ii) zur Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals;
 - (iii) zur Suspendierung eines Mitgliedes;
 - (iv) zur Entscheidung über Berufungen gegen Auslegungen dieses Abkommens durch das Direktorium;

- (v) zum Abschluss von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen (mit Ausnahme informeller Vereinbarungen vorübergehenden oder verwaltungstechnischen Charakters);
 - (vi) zum Beschluss über die endgültige Einstellung der Geschäftstätigkeit der Corporation und über die Verteilung ihrer Vermögenswerte;
 - (vii) zum Beschluss über die Ausschüttung von Dividenden;
 - (viii) zur Änderung dieses Abkommens.
- (d) Der Gouverneursrat hält eine Jahresversammlung sowie sonstige Versammlungen ab, die von ihm vorgesehen oder vom Direktorium einberufen werden.
 - (e) Die Jahresversammlung des Gouverneursrates wird in Verbindung mit der Jahresversammlung des Gouverneursrates der Bank abgehalten.
 - (f) Der Gouverneursrat ist jeweils bei Anwesenheit einer Mehrheit der Gouverneure, die mindestens zwei Drittel der gesamten Stimmrechte vertreten, beschlussfähig.
 - (g) Die Corporation kann durch allgemeine Anordnung ein Verfahren festlegen, nach welchem das Direktorium ohne Einberufung einer Versammlung des Gouverneursrates ein Votum der Gouverneure über eine bestimmte Frage erhalten kann.
 - (h) Der Gouverneursrat und das Direktorium – im Rahmen seiner Ermächtigung – können die für die Führung der Geschäfte der Corporation notwendigen oder angemessenen Richtlinien und Anordnungen erlassen.
 - (i) Die Gouverneure und die Stellvertretenden Gouverneure erhalten als solche für ihre Tätigkeit von der Corporation kein Entgelt.

Abschnitt 3: Abstimmung

- (a) Jedes Mitglied hat zweihundertfünfzig Stimmrechte zuzüglich eines weiteren Stimmrechts für jeden seiner Anteile.
- (b) Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wird über alle der Corporation vorliegenden Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

Abschnitt 4: Das Direktorium

- (a) Das Direktorium ist für die Führung der laufenden Geschäfte der Corporation verantwortlich und übt zu diesem Zweck alle ihm durch dieses Abkommen zuerkannten oder ihm vom Gouverneursrat übertragenen Vollmachten aus.
- (b) Das Direktorium der Corporation setzt sich von Amts wegen aus denjenigen Direktoren der Bank zusammen, die entweder
 - (i) von einem Mitglied der Bank, das gleichfalls Mitglied der Corporation ist, ernannt worden sind, oder

- (ii) in einer Wahl gewählt worden sind, zu der die Stimmen mindestens eines Mitglieds der Bank, das zugleich Mitglied der Corporation ist, beigetragen haben. Der Stellvertreter jedes derartigen Direktors der Bank ist von Amtes wegen Stellvertretender Direktor der Corporation. Ein Direktor scheidet aus seinem Amt aus, wenn das Mitglied, von dem er ernannt worden ist, oder wenn alle Mitglieder, mit deren Stimmen er gewählt worden ist, als Mitglieder der Corporation ausscheiden.
- (c) Jeder Direktor, der ein ernannter Direktor der Bank ist, hat das Recht zur Abgabe der Anzahl von Stimmen, zu deren Abgabe das Mitglied, das ihn ernannt hat, in der Corporation berechtigt ist. Jeder Direktor, der ein gewählter Direktor der Bank ist, hat das Recht zur Abgabe der Anzahl von Stimmen, zu deren Abgabe das Mitglied oder die Mitglieder der Corporation, mit dessen oder deren Stimmen er in die Bank gewählt worden ist, in der Corporation berechtigt ist oder sind. Alle Stimmen, zu deren Abgabe ein Direktor berechtigt ist, sind einheitlich abzugeben.
- (d) Ein Stellvertretender Direktor ist bei Abwesenheit des Direktors, der ihn ernannt hat, befugt, für ihn zu handeln. Bei der Anwesenheit eines Direktors kann sein Stellvertreter an Sitzungen teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.
- (e) Das Direktorium ist beschlussfähig bei Anwesenheit einer Mehrheit der Direktoren, die mindestens die Hälfte der gesamten Stimmrechte vertreten.
- (f) Das Direktorium tritt zusammen, so oft es die Geschäfte der Corporation erfordern.
- (g) Der Gouverneursrat erlässt die Bestimmungen, nach denen ein Mitglied der Corporation, das nicht zur Ernennung eines Direktors in der Bank berechtigt ist, einen Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen des Direktoriums der Corporation entsenden kann, sofern ein Antrag dieses Mitgliedes vorliegt oder eine Angelegenheit, von der es besonders betroffen wird, zur Erörterung steht.

Abschnitt 5: Vorsitzender, Präsident und Personal

- (a) Der Präsident der Bank ist von Amtes wegen Vorsitzender des Direktoriums der Corporation. Abgesehen von einer entscheidenden Stimme im Falle von Stimmengleichheit hat er jedoch kein Stimmrecht. Er kann an den Sitzungen des Gouverneursrates teilnehmen, ohne jedoch bei diesen Sitzungen ein Stimmrecht zu haben.
- (b) Der Präsident der Corporation wird vom Direktorium auf Empfehlung seines Vorsitzenden ernannt. Der Präsident ist Vorgesetzter der Bediensteten der Corporation. Gemäss den Weisungen des Direktoriums und unter der allgemeinen Aufsicht des Vorsitzenden führt der Präsident die laufenden Geschäfte der Corporation. Unter ihrer allgemeinen Aufsicht ist er für die Organisation sowie für die Anstellung und Entlassung der leitenden Angestellten und des sonstigen Personals verantwortlich. Der Präsident kann an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht. Der Präsident scheidet auf Beschluss des Direktoriums, der im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu ergehen hat, aus seinem Amte aus.

- (c) Der Präsident sowie die leitenden Angestellten und das sonstige Personal der Corporation sind bei der Ausübung ihrer Dienstgeschäfte nur der Corporation und keiner anderen Stelle verantwortlich. Jedes Mitglied der Corporation hat den internationalen Charakter dieser Obliegenheiten zu beachten und sich jeden Versuchs zu enthalten, das Personal bei der Ausübung seiner Dienstgeschäfte zu beeinflussen.
- (d) Vorbehaltlich der überragenden Bedeutung eines Höchstmasses an Leistungsfähigkeit und fachlichem Können ist bei der Ernennung der leitenden Angestellten und des sonstigen Personals gebührend darauf zu achten, dass die Personalauswahl auf möglichst breiter geographischer Grundlage erfolgt.

Abschnitt 6: Beziehungen zur Bank

- (a) Die Corporation ist ein besonderes von der Bank getrenntes Institut. Die Mittel der Corporation sind gesondert und getrennt von denen der Bank zu halten⁷. Die Bestimmungen dieses Abschnittes schliessen Abmachungen der Corporation mit der Bank über Einrichtungen, Personal und Dienstleistungen sowie Absprachen über die Erstattung von Verwaltungskosten, die von einer der beiden Organisationen im Interesse der anderen verauslagt worden sind, nicht aus.
- (b) Keine Bestimmung dieses Abkommens macht die Corporation für Handlungen oder Verbindlichkeiten der Bank haftbar; ebensowenig ist die Bank für Handlungen oder Verbindlichkeiten der Corporation haftbar.

Abschnitt 7: Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen

Die Corporation wird, durch Vermittlung der Bank, formelle Regelungen mit den Vereinten Nationen treffen. Sie kann auch mit anderen öffentlichen internationalen Organisationen, die auf verwandten Gebieten zuständig sind, derartige Vereinbarungen treffen.

Abschnitt 8: Sitz der Geschäftsstellen

Die Hauptgeschäftsstelle der Corporation hat am gleichen Ort zu sein wie die der Bank. Die Corporation kann im Gebiet eines jeden Mitgliedes Geschäftsstellen errichten.

Abschnitt 9: Hinterlegungsstellen

Jedes Mitglied bestimmt seine Zentralbank als eine Hinterlegungsstelle für etwaige Guthaben der Corporation in seiner Währung oder für andere Vermögenswerte der Corporation; wenn es keine Zentralbank hat, so bestimmt es hierfür ein anderes der Corporation genehmes Institut.

Abschnitt 10: Verbindungsstelle

Jedes Mitglied bezeichnet eine geeignete Stelle, mit der sich die Corporation in jeder sich aus diesem Abkommen ergebenden Angelegenheit in Verbindung setzen kann.

⁷ Geändert am 1. Sept. 1965.
Der Originaltext enthielt folgenden Satz:
«Die Corporation darf der Bank weder Kredite gewähren noch bei ihr solche aufnehmen.»

Abschnitt 11: Veröffentlichung von Berichten und Zurverfügungstellung von Informationen

- (a) Die Corporation veröffentlicht einen Jahresbericht mit einer geprüften Jahresrechnung und übermittelt den Mitgliedern in angemessenen Zeitabständen einen zusammengefassten Ausweis ihrer finanziellen Lage sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit ersichtlich sind.
- (b) Die Corporation kann auch andere Berichte veröffentlichen, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben wünschenswert erscheint.
- (c) Vervielfältigungen aller gemäss diesem Abschnitt angefertigten Berichte, Aufstellungen und Veröffentlichungen werden an die Mitglieder verteilt.

Abschnitt 12: Dividenden

- (a) Der Gouverneursrat bestimmt von Zeit zu Zeit, welcher Teil des Nettoeinkommens und des Überschusses der Corporation, nach Bildung angemessener Rücklagen, als Dividenden ausgeschüttet wird.
- (b) Dividenden werden pro rata im Verhältnis zu dem Anteil des Mitgliedes am Grundkapital ausgeschüttet.
- (c) Die Corporation bestimmt, in welcher Weise und in welcher oder welchen Währungen die Dividenden ausgeschüttet werden.

Art. V Austritt und Suspendierung der Mitgliedschaft;
Einstellung der Geschäftstätigkeit

Abschnitt 1: Ausscheiden von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch Übermittlung einer schriftlichen Anzeige an die Hauptgeschäftsstelle der Corporation aus der Corporation ausscheiden. Der Austritt wird mit dem Zeitpunkt des Eingangs dieser Anzeige wirksam.

Abschnitt 2: Suspendierung der Mitgliedschaft

- (a) Wenn ein Mitglied eine seiner Verpflichtungen gegenüber der Corporation nicht erfüllt, so kann diese es durch Beschluss einer Mehrheit der Gouverneure, die eine Mehrheit der gesamten Stimmrechte vertreten, von der Mitgliedschaft suspendieren. Das auf diese Art suspendierte Mitglied verliert seine Mitgliedschaft automatisch ein Jahr nach dem Zeitpunkt seiner Suspendierung, soweit nicht mit demselben Mehrheitsverhältnis beschlossen wird, es wieder in seine Mitgliedschaft einzusetzen.
- (b) Während der Suspendierung ist das Mitglied nicht berechtigt, irgendeines der Rechte aus diesem Abkommen, mit Ausnahme des Austrittsrechts, auszuüben; es bleibt jedoch allen ihm daraus obliegenden Verpflichtungen unterworfen.

Abschnitt 3: Suspendierung oder Erlöschen der Mitgliedschaft bei der Bank

Wird ein Mitglied von der Mitgliedschaft bei der Bank suspendiert, oder erlischt seine Mitgliedschaft bei der Bank, so erfolgt, je nach Lage des Falles, zwangsläufig die Suspendierung seiner Mitgliedschaft bei der Corporation oder sein Ausschluss aus der Corporation.

Abschnitt 4: Rechte und Pflichten der Regierungen, deren Mitgliedschaft erlischt

- (a) Erlischt die Mitgliedschaft einer Regierung, so bleibt sie für alle ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Corporation haftbar. Die Corporation trifft Massnahmen für den Rückkauf von Anteilen einer solchen Regierung am Grundkapital als Teil der gegenseitigen Abrechnung gemäss den Bestimmungen dieses Abschnittes. Jedoch hat die Regierung auf Grund dieses Abkommens keine anderen als die in diesem Abschnitt und in Artikel VIII Absatz (c) vorgesehenen Rechte.
- (b) Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes (c) können die Corporation und die Regierung den Rückkauf der Anteile der Regierung am Grundkapital zu Bedingungen vereinbaren, die auf Grund der obwaltenden Umstände angemessen erscheinen. Diese Vereinbarung kann unter anderem eine endgültige Abrechnung aller Verpflichtungen der Regierung gegenüber der Corporation vorsehen.
- (c) Ist diese Vereinbarung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft der Regierung oder innerhalb einer anderen zwischen der Corporation und dieser Regierung vereinbarten Frist nicht zustande gekommen, so gilt als Rückkaufpreis der Anteile der Regierung am Grundkapital der Wert, den die Bücher der Corporation am Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft der Regierung ausweisen. Der Rückkauf der Anteile am Grundkapital unterliegt den nachstehenden Bedingungen:
 - (i) Die Zahlungen für die Anteile können Zug um Zug nach ihrer Übertragung durch die Regierung erfolgen, und zwar in Raten und zu den Zeitpunkten sowie in der verfügbaren Währung oder Währungen, wie sie von der Corporation angemessen festgesetzt werden. Hierbei wird die Corporation ihre finanzielle Lage in Betracht ziehen;
 - (ii) ein der Regierung für ihre Anteile am Grundkapital geschuldeter Betrag wird solange zurückbehalten, als die Regierung oder eine ihrer amtlichen Stellen der Corporation gegenüber für die Zahlung eines Betrages haften. Ein solcher Betrag kann nach Wahl der Corporation bei Fälligkeit gegen den Betrag verrechnet werden, der von der Corporation zu zahlen ist;
 - (iii) wenn die Corporation bei Kapitalanlagen, die gemäss Artikel III Abschnitt 1 vorgenommen worden sind und sich am Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft der Regierung im Besitze der Corporation befinden, einen Verlust erleidet, und übersteigt dieser Verlust den Betrag der in diesem Zeitpunkt dafür vorgesehenen Rückstellungen, so ist die Regierung verpflichtet, auf Verlangen den Betrag zurückzuzahlen, um welchen sich der Rückkaufspreis ihrer Anteile vermindert hätte,

wenn dieser Verlust im Zeitpunkte der Festsetzung des Rückkaufspreises in Betracht gezogen worden wäre.

- (d) Der einer Regierung nach diesem Abschnitt für ihre Anteile am Grundkapital zu zahlende Betrag wird in keinem Falle vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft der Regierung gezahlt. Stellt die Corporation innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft einer Regierung ihre Geschäftstätigkeit auf Grund des Abschnittes 5 dieses Artikels ein, so ergeben sich alle Rechte dieser Regierung aus den Bestimmungen des Abschnittes 5, und sie wird noch weiterhin als Mitglied der Corporation für die Zwecke des Abschnittes 5 angesehen, jedoch hat sie kein Stimmrecht.

Abschnitt 5: Einstellung der Geschäftstätigkeit und Regelung der Verbindlichkeiten

- (a) Die Corporation kann ihre Geschäftstätigkeit auf Beschluss einer Mehrheit der Gouverneure, die die Mehrheit der gesamten Stimmrechte vertreten, endgültig einstellen. In einem solchen Falle stellt die Corporation unverzüglich ihre gesamte Geschäftstätigkeit ein, ausser derjenigen, die sich auf die ordnungsmässige Verwertung, Sicherstellung und Erhaltung ihrer Vermögenswerte und die Regelung ihrer Verbindlichkeiten bezieht. Bis zur endgültigen Regelung dieser Verbindlichkeiten und Verteilung dieser Vermögenswerte bleibt die Corporation bestehen, und die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Corporation und ihrer Mitglieder, die sich aus diesem Abkommen ergeben, bleiben unberührt; es kann jedoch kein Mitglied suspendiert werden oder ausscheiden, und eine Verteilung an die Mitglieder kann nur auf Grund der Bestimmungen dieses Abschnittes erfolgen.
- (b) An die Mitglieder wird eine Verteilung auf Grund ihrer Zeichnungen auf das Grundkapital der Corporation erst dann vorgenommen, wenn alle Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern erfüllt oder für sie Vorsorge getroffen ist, und der Gouverneursrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die die Mehrheit der gesamten Stimmrechte vertreten, die Vornahme dieser Verteilung beschlossen hat.
- (c) Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen wird die Corporation eine Verteilung ihrer Vermögenswerte an die Mitglieder pro rata im Verhältnis zu ihrem Kapitalanteil vornehmen. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, dass alle etwa ausstehenden Forderungen der Corporation gegenüber den betreffenden Mitgliedern zuvor geregelt sind. Diese Verteilung wird zu den Zeitpunkten, in den Währungen, in bar oder anderen Vermögenswerten vorgenommen, wie es der Corporation recht und billig erscheint. Die an die einzelnen Mitglieder zur Verteilung gelangenden Anteile brauchen in bezug auf die Art der zur Verteilung gelangenden Vermögenswerte oder die Währungen, in denen sie ausgedrückt sind, nicht notwendigerweise gleichartig zu sein.
- (d) Jedes Mitglied, das von der Corporation auf Grund dieses Abschnittes verteilte Vermögenswerte erhält, geniesst hinsichtlich solcher Vermögenswerte dieselben Rechte, wie sie die Corporation vor deren Verteilung gehabt hat.

Art. VI Rechtsstellung, Immunitätsrechte und Privilegien*Abschnitt 1: Zwecke des Artikels*

Um der Corporation die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu ermöglichen, sind ihr im Gebiet eines jeden Mitgliedes die Rechtsstellung, die Immunitätsrechte und die Privilegien, wie sie in diesem Artikel näher bezeichnet sind, einzuräumen.

Abschnitt 2: Rechtsstellung der Corporation

Die Corporation besitzt volle Rechtspersönlichkeit und insbesondere die Fähigkeit,

- (i) Verträge abzuschliessen;
- (ii) unbewegliches und bewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen;
- (iii) Prozesse zu führen.

Abschnitt 3: Stellung, der Corporation in bezug auf gerichtliche Verfahren

Klagen gegen die Corporation können nur vor einem zuständigen Gericht im Gebiet eines Mitgliedes erhoben werden, in dem die Corporation eine Geschäftsstelle hat, einen Vertreter für die Entgegennahme gerichtlicher Urkunden ernannt oder Wertpapiere ausgegeben oder garantiert hat. Es dürfen jedoch keine Klagen von Mitgliedern oder von Personen erhoben werden, die Mitglieder vertreten oder Forderungen von Mitgliedern ableiten. Das Eigentum und die Vermögenswerte der Corporation sind, gleichgültig wo und in wessen Händen sie sich befinden, jeglicher Form von Beschlagnahme, Pfändung oder Zwangsvollstreckung entzogen, solange nicht ein rechtskräftiges Urteil gegen die Corporation ergangen ist.

Abschnitt 4: Unverletzlichkeit des Vermögens gegen Beschlagnahme

Das Eigentum und die Vermögenswerte der Corporation sind, gleichgültig wo und in wessen Händen sie sich befinden, vor Durchsuchung, Requisition, Konfiskation, Enteignung oder jeder anderen Form von Beschlagnahme auf dem Verwaltungs- oder Gesetzgebungsweg entzogen.

Abschnitt 5: Unverletzlichkeit der Archive

Die Archive der Corporation sind unverletzlich.

Abschnitt 6: Befreiung des Vermögens von Beschränkungen

Soweit es die Durchführung der in diesem Abkommen vorgesehenen Geschäftstätigkeit erfordert und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels III Abschnitt 5 und der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens, sind das gesamte Eigentum und alle Vermögenswerte der Corporation von allen Beschränkungen, Vorschriften, Kontrollen und Moratorien jeder Art befreit.

Abschnitt 7: Nachrichtenprivileg

Jedes Mitglied hat den amtlichen Nachrichtenverkehr der Corporation in derselben Weise zu behandeln wie den amtlichen Nachrichtenverkehr anderer Mitglieder.

Abschnitt 8: Immunitätsrechte und Privilegien von leitenden Angestellten und sonstigem Personal

Alle Gouverneure, Direktoren, Stellvertreter, leitende Angestellte und sonstiges Personal der Corporation

- (i) geniessen Immunität gegenüber gerichtlichen Verfahren, die sich auf Handlungen beziehen, die sie in ihrer offiziellen Stellung vorgenommen haben;
- (ii) geniessen, falls sie nicht einheimische Staatsangehörige sind, die gleiche Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen, von der Registrierungs-pflicht für Ausländer und von staatlichen Dienstverpflichtungen (einschliesslich Militärdienstverpflichtungen) und die gleichen Erleichterungen bezüglich Devisenbeschränkungen, wie sie die Mitglieder den Vertretern, Beamten und Angestellten vergleichbaren Ranges anderer Mitglieder einräumen;
- (iii) geniessen bezüglich Reisemöglichkeiten die gleiche Behandlung, wie sie die Mitglieder den Vertretern, Beamten und Angestellten vergleichbaren Ranges anderer Mitglieder gewähren.

Abschnitt 9: Befreiung von Besteuerung

- (a) Die Corporation, ihre Vermögenswerte, ihr Eigentum, ihr Einkommen und ihre durch dieses Abkommen erlaubte Geschäftstätigkeit und Transaktionen sind von jeder Besteuerung und von allen Zollabgaben befreit. Die Corporation ist ferner von der Verpflichtung zur Einziehung oder Entrichtung von Steuern oder Abgaben befreit.
- (b) Auf oder im Hinblick auf Gehälter und andere Bezüge, die von der Corporation an Direktoren, Stellvertreter, Beamte oder Angestellte der Gesellschaft gezahlt werden, die nicht einheimische Staatsbürger oder andere einheimische Staatsangehörige sind, dürfen keine Steuern erhoben werden.
- (c) Von der Corporation ausgegebene Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere (einschliesslich der Dividenden oder Zinsen hierauf), in wessen Händen sie sich auch befinden mögen, dürfen keiner Besteuerung, gleich welcher Art, unterliegen,
 - (i) wenn sie eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur einzig deshalb benachteiligt, weil das Papier von der Corporation ausgegeben ist;
 - (ii) wenn die einzige rechtliche Grundlage für diese Besteuerung der Ausgabeort oder die Währung, in der dieses Papier ausgegeben oder zahlbar ist oder bezahlt wird, oder der Sitz eine von der Corporation unterhaltenen Niederlassung oder Geschäftsstelle ist.
- (d) Von der Corporation garantierte Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere (einschliesslich der Dividenden oder Zinsen hierauf), in wessen Händen sie sich auch befinden mögen, dürfen keiner Besteuerung, gleich welcher Art, unterliegen,
 - (i) wenn sie eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur einzig deshalb benachteiligt, weil das Papier von der Corporation garantiert worden ist, oder

- (ii) wenn die einzige rechtliche Grundlage für diese Besteuerung der Sitz einer von der Corporation unterhaltenen Niederlassung oder Geschäftsstelle ist.

Abschnitt 10: Anwendung des Artikels

Jedes Mitglied hat diejenigen Massnahmen zu treffen, die in seinem Gebiet erforderlich sind, um durch eigene Gesetze die in diesem Artikel niedergelegten Grundsätze in Kraft zu setzen. Es hat die Corporation über die einzelnen von ihm betroffenen Massnahmen zu unterrichten.

Abschnitt 11: Verzicht

Die Corporation kann nach ihrem Ermessen in dem von ihr zu bestimmenden Umfang und unter den von ihr festzulegenden Bedingungen auf jedes der ihr gemäss diesem Artikel eingeräumten Vorrechte und Befreiungen verzichten.

Art. VII Änderungen des Abkommens

- (a) Dieses Abkommen kann durch die Stimmen von drei Fünftel der Gouverneure, die vier Fünftel der gesamten Stimmrechte vertreten, geändert werden.
- (b) Unbeschadet des Absatzes (a) ist die Zustimmung aller Gouverneure erforderlich für eine Änderung
 - (i) des Rechts zum Austritt aus der Corporation gemäss Artikel V Abschnitt 1;
 - (ii) des durch Artikel II Abschnitt 2 Absatz (d) gesicherten Bezugsrechts;
 - (iii) der durch Artikel II Abschnitt 4 vorgesehenen Haftungsbeschränkung.
- (c) Alle Vorschläge zur Änderung dieses Abkommens, ungeachtet, ob sie von einem Mitglied, einem Gouverneur oder dem Direktorium ausgehen, sind dem Vorsitzenden des Gouverneursrates zuzuleiten, der sie dem Gouverneursrat vorlegt. Ist die Änderung ordnungsmässig angenommen, so hat die Corporation dies allen Mitgliedern durch formelle Benachrichtigung mitzuteilen. Änderungen werden für alle Mitglieder drei Monate nach der formellen Benachrichtigung verbindlich, sofern nicht der Gouverneursrat eine kürzere Frist bestimmt hat.

Art. VIII Auslegung und Schiedsgerichtsverfahren

- (a) Alle Zweifelsfragen bezüglich der Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens, die sich zwischen einem Mitglied und der Corporation oder zwischen Mitgliedern der Corporation ergeben, sind dem Direktorium zur Entscheidung zu unterbreiten. Wenn die Frage besonders ein Mitglied der Corporation betrifft, das nicht zur Ernennung eines Direktors in der Bank berechtigt ist, so ist es zu einer Vertretung gemäss Artikel IV Abschnitt 4 Absatz (g) berechtigt.
- (b) In den Fällen, in denen das Direktorium eine Entscheidung gemäss Absatz (a) getroffen hat, kann jedes Mitglied verlangen, dass die Frage dem Gouverneursrat überwiesen wird, dessen Entscheidung endgültig ist. Solange kein Ergebnis der Überweisung an den Gouverneursrat vorliegt, kann die

Corporation, soweit sie es für notwendig erachtet, nach Massgabe der Entscheidung des Direktoriums handeln.

- (c) Kommt es zwischen der Corporation und einem Land, das als Mitglied ausgeschieden ist, oder zwischen der Corporation und einem Mitglied nach der endgültigen Einstellung der Geschäftstätigkeit der Corporation zu einer Meinungsverschiedenheit, so ist diese zur Entscheidung einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein Schiedsrichter wird von der Corporation und der zweite von dem beteiligten Land ernannt; der Obmann des Schiedsgerichts wird, sofern die Parteien nicht anders übereinkommen, von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder einer anderen durch eine allgemeine Anordnung der Corporation bestimmten Instanz ernannt. Der Obmann hat Vollmacht, alle Verfahrensfragen zu regeln, über die die Parteien sich nicht zu einigen vermögen.

Art. IX Schlussbestimmungen

Abschnitt 1: Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald es im Namen von mindestens 30 Regierungen unterzeichnet worden ist, deren Zeichnungen nicht weniger als 75 vom Hundert der Summe der in Verzeichnis A vorgesehenen Zeichnungen umfassen, und sobald die in Abschnitt 2 Absatz (a) dieses Artikels bezeichneten Urkunden in ihrem Namen hinterlegt worden sind. Keinesfalls jedoch tritt dieses Abkommen vor dem 1. Oktober 1955 in Kraft.

Abschnitt 2: Unterzeichnung

- (a) Jede Regierung, in deren Namen dieses Abkommen unterzeichnet wird, hat bei der Bank eine Urkunde zu hinterlegen, aus der hervorgeht, dass sie dieses Abkommen ohne Vorbehalt und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht angenommen und alle notwendigen Schritte unternommen hat, um alle ihr gemäss diesem Abkommen obliegenden Verpflichtungen erfüllen zu können.
- (b) Jede Regierung wird mit Wirkung von dem Zeitpunkt Mitglied der Corporation, in dem für sie die in Absatz (a) bezeichnete Urkunde hinterlegt wird; jedoch kann keine Regierung Mitglied werden, solange dieses Abkommen nicht gemäss Abschnitt 1 dieses Artikels in Kraft getreten ist.
- (c) Dieses Abkommen steht den Regierungen der im Verzeichnis A aufgeführten Länder am Sitz der Bank bis zum Geschäftsschluss am 31. Dezember 1956 zur Unterzeichnung offen.
- (d) Nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens steht es der Regierung eines jeden Landes zur Unterzeichnung offen, dessen Mitgliedschaft gemäss Artikel II Abschnitt 1 Absatz (b) genehmigt worden ist.

Abschnitt 3: Aufnahme der Geschäftstätigkeit

- (a) Sobald dieses Abkommen gemäss Abschnitt 1 dieses Artikels in Kraft getreten ist, beruft der Vorsitzende des Direktoriums eine Sitzung des Direktoriums ein.
- (b) Die Corporation nimmt am Tage dieser Sitzung ihre Geschäftstätigkeit auf.
- (c) Bis zur ersten Sitzung des Gouverneursrates kann das Direktorium alle Befugnisse des Gouverneursrates mit Ausnahme derjenigen, die nach diesem Abkommen nur dem Gouverneursrat vorbehalten sind, ausüben.

Ausgefertigt in Washington in einem einzigen Exemplar, das in den Archiven der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung hinterlegt bleibt, die sich durch ihre nachstehende Unterschrift einverstanden erklärt hat, als Hinterlegungsstelle für dieses Abkommen tätig zu werden und allen in Verzeichnis A aufgeführten Regierungen den Zeitpunkt bekanntzugeben, an dem dieses Abkommen gemäss Artikel IX Abschnitt 1 in Kraft tritt.

(Es folgen die Unterschriften)

Verzeichnis A

Zeichnungen auf das Grundkapital der Internationalen Finanz-Corporation

Land	Zahl der Anteile	Betrag: (in United States-Dollar)
Ägypten	590	590 000
Äthiopien	33	33 000
Australien	2 215	2 215 000
Belgien	2 492	2 492 000
Bolivien	78	78 000
Brasilien	1 163	1 163 000
Burma	166	166 000
Ceylon	166	166 000
Chile	388	388 000
China	6 646	6 646 000
Costa Rica	22	22 000
Dänemark	753	753 000
Deutschland	3 655	3 655 000
Dominikanische Republik	22	22 000
Ecuador	35	35 000
El Salvador	11	11 000
Finnland	421	421 000
Frankreich	5 815	5 815 000
Griechenland	277	277 000
Guatemala	22	22 000
Haiti	22	22 000
Honduras	11	11 000
Indien	4 431	4 431 000
Indonesien	1 218	1 218 000
Irak	67	67 000
Iran	372	372 000
Island	11	11 000
Israel	50	50 000
Italien	1 994	1 994 000
Japan	2 769	2 769 000
Jordanien	33	33 000
Jugoslawien	443	443 000
Kanada	3 600	3 600 000
Kolumbien	388	388 000
Kuba	388	388 000
Libanon	50	50 000
Luxemburg	111	111 000
Mexiko	720	720 000
Nicaragua	9	9 000
Niederlande	3 046	3 046 000

Land	Zahl der Anteile	Betrag: (in United States-Dollar)
Norwegen	554	554 000
Österreich	554	554 000
Pakistan	1 108	1 108 000
Panama	2	2 000
Paraguay	16	16 000
Peru	194	194 000
Philippinen	166	166 000
Schweden	1 108	1 108 000
Südafrikanische Union	1 108	1 108 000
Syrien	72	72 000
Thailand	139	139 000
Türkei	476	476 000
Uruguay	116	116 000
Venezuela	116	116 000
Vereinigte Staaten	35 168	35 168 000
Vereinigtes Königreich	14 400	14 400 000
Summe	100 000	100 000 000 \$

Geltungsbereich am 21. September 2004

Vertragsstaaten	Ratifikation Nachfolgeerklärung (N)	In-Kraft-Treten
Afghanistan	23. September 1957	23. September 1957
Ägypten	16. Dezember 1955	20. Juli 1956
Albanien	15. Oktober 1991	15. Oktober 1991
Algerien	23. September 1990	23. September 1990
Angola	19. September 1989	19. September 1989
Antigua und Barbuda	15. April 1987	15. April 1987
Äquatorialguinea	10. Januar 1992	10. Januar 1992
Argentinien	13. Oktober 1959	13. Oktober 1959
Armenien	18. April 1995	18. April 1995
Aserbaidshan	11. Oktober 1995	11. Oktober 1995
Äthiopien	26. Januar 1956	20. Juli 1956
Australien	23. Dezember 1955	20. Juli 1956
Bahamas	8. Dezember 1986	8. Dezember 1986
Bahrain	22. September 1995	22. September 1995
Bangladesch	18. Juni 1976	18. Juni 1976
Barbados	25. Juni 1980	25. Juni 1980
Belarus	2. November 1992	2. November 1992
Belgien	27. Dezember 1956	27. Dezember 1956
Belize	19. März 1982	19. März 1982
Benin	5. Februar 1987	5. Februar 1987
Bolivien	2. April 1956	20. Juli 1956
Bosnien und Herzegowina	25. Februar 1993 N	25. Februar 1993
Botsuana	23. März 1979	23. März 1979
Brasilien	31. Dezember 1956	31. Dezember 1956
Bulgarien	22. Juli 1991	22. Juli 1991
Burkina Faso	20. August 1975	20. August 1975
Burundi	28. November 1979	28. November 1979
Chile	15. April 1957	15. April 1957
China	15. Januar 1969	15. Januar 1969
Hongkong	18. Juni 1997	1. Juli 1997
Costa Rica	5. Januar 1956	20. Juli 1956
Côte d'Ivoire	11. März 1963	11. März 1963
Dänemark	18. Juni 1956	20. Juli 1956
Deutschland	20. Juli 1956	20. Juli 1956
Dominica	29. September 1980	29. September 1980
Dominikanische Republik	31. Oktober 1961	31. Oktober 1961
Dschibuti	1. Oktober 1980	1. Oktober 1980
Ecuador	5. Dezember 1955	20. Juli 1956
El Salvador	4. Mai 1956	20. Juli 1956
Eritrea	11. Oktober 1995	11. Oktober 1995
Estland	9. August 1993	9. August 1993
Fidschi	12. Juli 1979	12. Juli 1979

Vertragsstaaten	Ratifikation Nachfolgeerklärung (N)		In-Kraft-Treten	
Finnland	22. Juni	1956	20. Juli	1956
Frankreich	20. Juli	1956	20. Juli	1956
Gabun	20. Oktober	1970	20. Oktober	1970
Gambia	19. September	1983	19. September	1983
Georgien	29. Juni	1995	29. Juni	1995
Ghana	3. April	1958	3. April	1958
Grenada	27. August	1975	27. August	1975
Griechenland	26. September	1957	26. September	1957
Guatemala	14. März	1956	20. Juli	1956
Guinea	22. Oktober	1982	22. Oktober	1982
Guinea-Bissau	25. März	1977	25. März	1977
Guyana	4. Januar	1967	4. Januar	1967
Haiti	9. März	1956	20. Juli	1956
Honduras	16. April	1956	20. Juli	1956
Indien	18. April	1956	20. Juli	1956
Indonesien	23. April	1968	23. April	1968
Irak	27. Dezember	1956	27. Dezember	1956
Iran	28. Dezember	1956	28. Dezember	1956
Irland	11. September	1958	11. September	1958
Island	18. August	1955	20. Juli	1956
Israel	26. September	1956	26. September	1956
Italien	27. Dezember	1956	27. Dezember	1956
Jamaika	31. März	1964	31. März	1964
Japan	15. Juni	1956	20. Juli	1956
Jemen	22. Mai	1970	22. Mai	1970
Jordanien	28. Mai	1956	20. Juli	1956
Kambodscha	26. März	1997	26. März	1997
Kamerun	1. Oktober	1974	1. Oktober	1974
Kanada	25. Oktober	1955	20. Juli	1956
Kap Verde	2. Mai	1990	2. Mai	1990
Kasachstan	30. September	1993	30. September	1993
Kenia	3. Februar	1964	3. Februar	1964
Kirgisistan	11. Februar	1993	11. Februar	1993
Kiribati	2. Oktober	1986	2. Oktober	1986
Kolumbien	16. Juli	1956	20. Juli	1956
Komoren	13. Juli	1992	13. Juli	1992
Kongo (Brazzaville)	1. Oktober	1980	1. Oktober	1980
Kongo (Kinshasa)	15. April	1970	15. April	1970
Korea (Süd-)	16. März	1964	16. März	1964
Kroatien	25. Februar	1993 N	25. Februar	1993
Kuwait	13. September	1962	13. September	1962
Laos	29. Januar	1992	29. Januar	1992
Lesotho	29. September	1972	29. September	1972
Lettland	29. September	1993	29. September	1993

Vertragsstaaten	Ratifikation Nachfolgeerklärung (N)		In-Kraft-Treten	
Libanon	28. Dezember	1956	28. Dezember	1956
Liberia	28. März	1962	28. März	1962
Libyen	18. September	1958	18. September	1958
Litauen	15. Januar	1993	15. Januar	1993
Luxemburg	4. Oktober	1956	4. Oktober	1956
Madagaskar	27. September	1963	27. September	1963
Malawi	19. Juli	1965	19. Juli	1965
Malaysia	20. März	1958	20. März	1958
Malediven	2. Februar	1983	2. Februar	1983
Mali	9. Mai	1978	9. Mai	1978
Marokko	30. August	1962	30. August	1962
Marshallinseln	23. September	1992	23. September	1992
Mauretanien	29. Dezember	1967	29. Dezember	1967
Mauritius	23. September	1968	23. September	1968
Mazedonien	25. Februar	1993 N	25. Februar	1993
Mexiko	30. Dezember	1955	20. Juli	1956
Mikronesien	24. Juni	1993	24. Juni	1993
Moldau	10. März	1995	10. März	1995
Mongolei	14. Februar	1991	14. Februar	1991
Mosambik	24. September	1984	24. September	1984
Myanmar	3. Dezember	1956	3. Dezember	1956
Namibia	25. September	1990	25. September	1990
Nepal	7. Januar	1966	7. Januar	1966
Neuseeland	31. August	1961	31. August	1961
Nicaragua	14. März	1956	20. Juli	1956
Niederlande	28. Dezember	1956	28. Dezember	1956
Niger	7. Januar	1980	7. Januar	1980
Nigeria	30. März	1961	30. März	1961
Norwegen	11. Juni	1956	20. Juli	1956
Oman	20. Februar	1973	20. Februar	1973
Österreich	28. September	1956	28. September	1956
Pakistan	18. Mai	1956	20. Juli	1956
Palau	16. Februar	1997	16. Februar	1997
Panama	27. Februar	1956	20. Juli	1956
Papua-Neuguinea	9. Oktober	1975	9. Oktober	1975
Paraguay	27. Juli	1956	27. Juli	1956
Peru	6. Februar	1956	20. Juli	1956
Philippinen	12. August	1957	12. August	1957
Polen	29. Dezember	1987	29. Dezember	1987
Portugal	8. Juli	1966	8. Juli	1966
Ruanda	6. November	1975	6. November	1975
Rumänien	23. September	1990	23. September	1990
Russland	12. April	1993	12. April	1993
Salomoninseln	21. Juli	1980	21. Juli	1980

Vertragsstaaten	Ratifikation Nachfolgeerklärung (N)	In-Kraft-Treten
Sambia	23. September 1965	23. September 1965
Samoa	28. Juni 1974	28. Juni 1974
Saudi-Arabien	18. September 1962	18. September 1962
Schweden	6. Juni 1956	20. Juli 1956
Schweiz	29. Mai 1992	29. Mai 1992
Senegal	31. August 1962	31. August 1962
Seychellen	11. Juni 1981	11. Juni 1981
Sierra Leone	10. September 1962	10. September 1962
Simbabwe	29. September 1980	29. September 1980
Singapur	4. September 1968	4. September 1968
Slowakei	1. Januar 1993 N	1. Januar 1993
Slowenien	25. Februar 1993 N	25. Februar 1993
Somalia	31. August 1962	31. August 1962
Spanien	24. März 1960	24. März 1960
Sri Lanka	27. Februar 1956	20. Juli 1956
St. Kitts und Nevis	7. März 1996	7. März 1996
St. Lucia	28. April 1982	28. April 1982
Südafrika	3. April 1957	3. April 1957
Sudan	21. Oktober 1960	21. Oktober 1960
Swasiland	22. September 1969	22. September 1969
Syrien	28. Juni 1962	28. Juni 1962
Tadschikistan	2. Dezember 1994	2. Dezember 1994
Tansania	10. September 1962	10. September 1962
Thailand	3. Dezember 1956	3. Dezember 1956
Togo	4. September 1962	4. September 1962
Tonga	23. Oktober 1985	23. Oktober 1985
Trinidad und Tobago	10. Juni 1971	10. Juni 1971
Tschechische Republik	1. Januar 1993 N	1. Januar 1993
Tunesien	25. Juli 1962	25. Juli 1962
Türkei	19. Dezember 1956	19. Dezember 1956
Turkmenistan	29. Mai 1997	29. Mai 1997
Uganda	27. September 1963	27. September 1963
Ukraine	18. Oktober 1993	18. Oktober 1993
Ungarn	29. April 1985	29. April 1985
Uruguay	22. August 1968	22. August 1968
Usbekistan	30. September 1993	30. September 1993
Vanuatu	28. September 1981	28. September 1981
Venezuela	28. Dezember 1956	28. Dezember 1956
Vereinigte Arabische Emirate	30. September 1977	30. September 1977
Vereinigte Staaten	5. Dezember 1955	20. Juli 1956
Vereinigtes Königreich	3. Januar 1956	20. Juli 1956
Vietnam	4. August 1967	4. August 1967
Zentralafrikanische Republik	1. April 1991	1. April 1991
Zypern	2. März 1962	2. März 1962

